

Bebauungsplan

"Wohnsiedlung Depot" 5. Änderung



der Stadt Mülheim-Kärlich

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde: Weißenthurm
Stadt: Mülheim-Kärlich
Gemarkung: Mülheim
Flur: 6

Satzungsausfertigung

Stand: August 2021

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Stadt:	Mülheim-Kärlich		
Gemarkung:	Mülheim	Flur:	6

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Zusätzliche Bestandteile des Bebauungsplanes:

- DIN 45691 (Geräuschkontingentierung)
- DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsrechtliche Festsetzungen	1
1.1	Besondere Festsetzungen über die Art der Nutzungen	1
1.1.1	Zulässig sind:	1
1.1.2	Unzulässig sind in den Gebieten insbesondere:	2
1.2	Gliederung der Baugebiete gem. § 1 Abs. 4 BauNVO	2
1.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
1.3.1	Die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe, die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl bzw. die Baumassenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.	4
1.3.2	Gebäudehöhe, Sockelhöhe und Höhe der baulichen Anlagen	4
1.8	Nebenanlagen und Werbeanlagen, überbaubare Fläche	4
1.10	Immissionsschutzvorkehrungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	4
1.10.1	Aktiver Immissionsschutz.....	4
1.10.1.1	Anlage einer Schallschutzmauer.....	4
1.10.2	Passiver Immissionsschutz.....	5
1.10.2.1	Passiver Immissionsschutz an Betriebswohnungen	5
6.0	Hinweise	5
6.1	Archäologie	5
6.3	Hinweise zum Artenschutz	5
6.4	Baugrund und Bodenschutz	5
6.6	Brandschutz	6
6.7	Bergrechte	6

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Wohnsiedlung Depot“ und bisheriger Änderungen behalten für die 5. Änderung weiterhin Gültigkeit.

Im Folgenden wird jeweils die komplette Festsetzung unter einer Nummer in Gänze wiedergeben und nur die geänderten Teile der Festsetzung als neu oder gestrichen markiert. Damit enthalten die folgenden Festsetzungen auch Passagen die für 5. Änderung nicht von Relevanz sind.

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Besondere Festsetzungen über die Art der Nutzungen

gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE), § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO (eingeschränkte Industriegebiete) und § 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO (Mischgebiete)

1.1.1 Zulässig sind:

1.1.1.1 - im eingeschränkten Gewerbegebiet¹:

Betriebe und Anlagen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 gem. Tz. 1.2.1² und 1.2.3³ und § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO

- im eingeschränkten Industriegebiet:

Betriebe und Anlagen gem. § 9 Abs. 2 gem. Tz. 1.2

- im eingeschränkten Mischgebiet:

Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7 BauNVO

1.1.1.2 **Einzelhandelsbetriebe⁴ sind in den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE), eingeschränkten Industriegebieten (Gle) und eingeschränkten Mischgebieten (Mle) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig:**

Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe:

- **der Bau-Steine-Erden-Branche mit den Sortimenten**

- Bauelemente
- Baustoffe
- Fenster, Türen
- Fliesen
- Holz, Holzmaterialien
- Installationsmaterial
- Naturhölzer
- Rollläden
- Heizung- und Sanitärerzeugnisse
- Erde, Sand, Kies etc.

Zulässig ist nur Baustoffeinzelhandel; Baumärkte sind unzulässig.

- **der Kfz-Branche einschließlich Handel mit Fahrzeugteilen, Zubehör und Reifen.**

Der Anteil der Randsortimente (Zubehör) (auch mit innenstadtrelevantem Sortiment) darf max. 10 % der Verkaufsfläche umfassen, höchstens jedoch 500 qm Verkaufsfläche.

¹ Übernommen aus dem Ursprungsbebauungsplan, Gewerbegebiete sind innerhalb der 5. Änderung nicht von Relevanz. Die Aufzählung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit.

² Nummerierung aus Ursprungsbebauungsplan, bleibt für GEE unverändert.

³ Wie Fußnote 2

⁴ Übernommen aus dem Ursprungsbebauungsplan, lediglich redaktionelle Anpassung von „Sanitärerzeugnisse“ in „Heizung- und Sanitärerzeugnisse“.

1.1.1.3 Handwerksbetriebe mit branchenspezifischem Einzelhandelssortiment.

Der Umfang der Einzelhandelsflächen darf 30 % der gesamten Bruttobetriebsfläche des Handwerksbetriebes jedoch max. 1.000 qm Verkaufsfläche nicht überschreiten.

1.1.1.4 in eingeschränkten Gewerbegebieten und eingeschränkten Mischgebieten:

Schankwirtschaften, Fast-Food-Restaurants, SB-Restaurants, Imbissstellen, Motels und Cafe's.

1.1.2 Unzulässig sind in den Gebieten insbesondere:

1.1.2.1 Alle Einzelhandelsbetriebe, soweit nicht unter 1.1.1.2 aufgeführt.

1.1.2.2 Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in jeder Größenordnung

1.1.2.3 Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen,

in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen und Ähnliches)

1.1.2.4 Internet-Cafés

1.1.2.5 In den eingeschränkten **Industriegebieten** sind die Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Innerhalb der eingeschränkten Industriegebiete mit dem zusätzlichen Textfeld „Lagerfläche“ sind Gebäude außer Lagerhallen unzulässig. Zulässig sind Lagerhallen und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, bis einschließlich einer Höhe von 5,00 m, Lagerplätze, Schüttboxen etc..
- Innerhalb der eingeschränkten Industriegebiete mit dem zusätzlichen Textfeld „Ausstellungsfläche“ bzw. „Ausstellungsfläche + Stellplätze“ sind nur bauliche Anlagen zum Zwecke der Ausstellung bzw. zusätzlich Stellplätze zulässig. Die Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.

1.2 Gliederung der Baugebiete gem. § 1 Abs. 4 BauNVO

Zulässig sind im eingeschränkten Industriegebietsbereich (Gle) des Plangebietes „Wohnsiedlung Depot“ Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	LEK, tags in dB(A)/m ²	LEK, nachts in dB(A)/m ²
TF1	58	43
TF2	60	45
TF3	60	45
TF4	53	37

Dabei ist die im Bebauungsplan jeweils grau dargestellte Fläche zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Baugrenze liegt.

Je nach Lage der Immissionspunkte in den Sektoren A bis H (siehe Planzeichnung und Anhang) können folgende richtungsabhängigen Zusatzkontingente berücksichtigt werden:

Sektor	Richtungsabhängige Zusatzkontingente LEK,zus in dB(A)	
	Tag	Nacht
A	1	1
B	4	4
C	3	3
D	2	2
E	3	3
F	4	0
G	4	4
H	3	3

Der Referenzpunkt hat die folgenden UTM-Koordinaten:

Rechtswert: 395690,26

Hochwert: 5583267,28

Hinweis:

Das zulässige Gesamtemissionskontingent eines Betriebes, der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, ergibt sich gemäß DIN 45 691 aus den für diese Flächen festgesetzten zulässigen Emissionskontingenten LEK und ggf. Zusatzkontingenten sowie der jeweiligen Grundstücksgröße.

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente an den verschiedenen Immissionsorten, erfolgt unter den Bedingungen der freien Schallausbreitung ohne Dämpfungseinflüsse, wie Abschirmung, Boden- und Luftdämpfung, wobei eine Kugelausbreitung berücksichtigt wird, also entsprechend der DIN 45691 „Geräuschkontingenterung“. Als Beurteilungsgrundlage gilt die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Im Anschluss werden anhand einer betriebsbezogenen Immissionsprognose durch Ausbreitungsberechnung entsprechend der DIN ISO 9613 - 2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ unter Beachtung aller bei der Schallausbreitung relevanten Einflussgrößen (Abschirmungen durch Wände, Wälle oder Hallen, Luft- und Bodendämpfungen etc.) die jeweiligen Immissionspegel ermittelt und entsprechend den Kriterien der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ beurteilt.

Anschließend wird geprüft, ob durch die konkret verursachten Geräusche des Betriebes, die an den jeweiligen Immissionsorten zulässigen Immissionskontingente eingehalten werden.

Werden die Immissionskontingente unterschritten bzw. eingehalten, ist der Betrieb aus schalltechnischer Sicht zulässig. Sollte eine Überschreitung der zulässigen Immissionskontingente festgestellt werden, sind durch den Betrieb „Vorkehrungen“ dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden. Die angesprochenen Vorkehrungen können sich wie folgt darstellen:

- Nutzung der Abschirmeffekte von Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (z. B. zwischen nächstgelegenen Wohngebäuden und geplanten betrieblichen Fahrstraßen oder aber Verladebereichen etc.) oder auch Lärmschutzwände oder Wälle etc.
- Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung bestimmter betrieblicher Tätigkeiten ausschließlich zur Tageszeit etc.
- Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf erforderliche Aggregate (z. B. Lüftungsanlagen etc.).

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.3.1 Die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe, die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl bzw. die Baumassenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

1.3.2 Gebäudehöhe, Sockelhöhe und Höhe der baulichen Anlagen

Die Gebäudehöhe und Höhe der baulichen Anlagen (gemessen in Meter) darf die gemäß dem Einschrieb im Plan als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe und Höhe der baulichen Anlagen (e) wird gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand von Oberkante Dachhaut am First (= OKDF) bis zum Gelände i.S.d. § 2 Abs. 6 LBauO Rh.-Pfalz, (d.h. entweder die natürlich an das Gebäude oder die bauliche Anlage angrenzende Geländeoberfläche, oder die von der Baugenehmigungsbehörde festgelegte Geländeoberfläche). Die Sockelhöhe (Oberkante-Erdgeschoß-Rohfußboden) darf max. 0,5 m über Straßenoberkante liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand. Bei Eckgrundstücken gilt die höhere Straßenhöhe als Bezugspunkt.

Innerhalb des eingeschränkten Industriegebiets sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. Silos) nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 25 m zulässig.

1.8 Nebenanlagen und Werbeanlagen, überbaubare Fläche

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO in allen Gebieten zulässig. §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 3 BauNVO gelten entsprechend.

Werbeanlagen sind bis max. 25 m Höhe, - gemessen vom anschließenden Straßenniveau (Straßenoberkante) bis zur Oberkante der Werbeanlage in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) und im eingeschränkten Industriegebiet (Gle) zulässig. Im eingeschränkten Mischgebiet (Mle) und im allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen über 1 qm Größe nicht zulässig.

Eine Überschreitung der überbaubaren Flächen im allgemeinen Wohngebiet in Richtung des eingeschränkten Industriegebietes ist mit Räumen für schutzbedürftige Nutzungen, auch im Rahmen von Befreiungen, nicht zulässig. Eine Überschreitung der überbaubaren Flächen in Richtung des Industriegebietes mit Räumen für nicht schutzbedürftige Nutzungen ist nur durch Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Mülheim-Kärlich möglich.

1.10 Immissionsschutzvorkehrungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1.10.1 Aktiver Immissionsschutz

1.10.1.1 Anlage einer Schallschutzmauer

Auf der Grenze des „eingeschränkten Industriegebiets“ zum benachbarten „allgemeinen Wohngebiet“ und zur Straße „Am hohen Stein“ (siehe Planeintrag) ist eine massive Einfriedungsmauer als Schallschutzmauer in einer Höhe gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung zu errichten.

Die Höhe wird gemessen von der Mauerkrone bis zum Gelände gem. § 2 Abs. 6 LBauO Rheinland-Pfalz. Die Mauer muß aus massiven mind. 24 cm starken Mauersteinen oder gleichwertigem Material (z.B. Winkelsteine) ohne Öffnungen bestehen. Alternativ kann die

Mauer aus einer geschlossenen Reihe von bestückten Steinpaletten in einer Mindesthöhe entsprechend der Eintragungen in der Planzeichnung (ermittelt wie oben angegeben) und einer Mindestbreite von 1,00 m gebildet werden. Das Schalldämmmaß der Schallschutzwand oder einer geschlossenen Reihe von bestückten Steinpaletten muss mindestens $R_w \geq 25$ dB betragen.

1.10.2 Passiver Immissionsschutz

1.10.2.1 Passiver Immissionsschutz an Betriebswohnungen

Die in dem „eingeschränkten Gewerbegebiet“ ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind an den Außenwänden, Fenster und der Dachhaut technisch so auszubilden, dass in den Wohnräumen ein Innengeräuschpegel von 35 dB(A) und in den Schlafräumen von 30 dB(A), eingehalten wird. Dies entspricht der Schallschutzklasse III (notwendiger Dämmwert 34-39 dB).

Zum Satzungszeitpunkt bestehende oder genehmigte bauliche Anlagen bleiben hiervon unberührt.

6.0 Hinweise

6.1 Archäologie

Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist frühzeitig zu melden. Diese Meldung ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz postalisch, telefonisch unter 0261/6675-3000 oder per Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de zu erstatten.

6.3 Hinweise zum Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

6.4 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731, DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Dies gilt insbesondere in Gebieten, in denen in der Vergangenheit Bims- oder Kiesausbeute erfolgte.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

6.6 Brandschutz

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.

Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1.600 l/min ($\cong 96 \text{ m}^3/\text{h}$) über einen Zeitraum von zwei Stunden angesehen.

In Abhängigkeit von der Gefahr der Brandausbreitung kann auch ein größerer Löschwasserbedarf angesetzt werden (siehe Arbeitsblatt W 405).

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene
- Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (min. Kennzahl 800),
- großer unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14320
oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von höchstens 140 m angesehen.

Innerhalb des Plangebietes steht eine Löschwasserlieferleistung von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ über zwei Stunden als Grundschutz zur Verfügung. Sofern für einzelne Bauvorhaben ein höherer Brandschutz erforderlich ist, ist dieser von den Bauherren als Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und auf Dauer bereitzustellen.

6.7 Bergrechte

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eintracht“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.


Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Änderung des Bebauungsplanes vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 16.07.2021



Stadt Mülheim-Kärlich


Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 06.08.2021 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 31/2021).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:




Melina Weichart